

Verbindliche Rahmenbedingungen für die Mitgliedschaft eines Schulträgers im BdFWS

Präambel

Die Waldorfpädagogik hat das Wohl und die langfristige Gesundheit des heranwachsenden Menschen im Mittelpunkt ihres Interesses. Ihre Grundlagen sind die Menschenkunde und die pädagogischen Schriften von Rudolf Steiner und deren Weiterentwicklung durch die pädagogische Forschung und pädagogische Praxis.

Aus diesem Verständnis des Menschen als freies, sich entwickelndes und in seiner Würde unverfügbares Wesen folgt das uneingeschränkte Bekenntnis zur gleichen Würde und Gleichwertigkeit aller Menschen. Waldorfpädagogik verwirklicht sich daher nur in einer Haltung, die jede Form von Rassismus, Nationalismus und sonstiger Diskriminierung ausschließt, die Freiheit des Individuums achtet und das solidarische Zusammenleben in Vielfalt fördert. In diesem Sinne ist die „Stuttgarter Erklärung – Waldorfschulen gegen Rassismus und Diskriminierung“ Ausdruck und Konkretisierung des pädagogischen Kernanliegens der Waldorfpädagogik und Bestandteil der gemeinsamen Identität der im Bund der Freien Waldorfschulen zusammengeschlossenen Schulen.

Die ideelle Ebene der Waldorfschule unterliegt dem Freiheitsgedanken des Kultur- und Geisteslebens und ist nicht normierbar.

Die nachfolgenden Rahmenbedingungen bestimmen daher überprüfbare äußere Qualitätsmerkmale, die Strukturen sicherstellen sollen, in denen Waldorfpädagogik verlässlich verwirklicht werden kann. Ihre Einhaltung ist konstitutive Voraussetzung der Mitgliedschaft.

1. Die Waldorfschulzeit beträgt 12 Jahre

Die Schulträger gewährleisten, dass jeder Schülerin und jedem Schüler eine 12-jährige Waldorfschulzeit möglich ist, entweder durch ein eigenes oder das vertraglich abgesicherte Angebot einer Partnerschule, zu deren Klassen ein Wechsel ohne rechtliche Hürden möglich ist.

2. Waldorfschule gelingt nur mit waldorfpädagogisch ausgebildeten Lehrkräften

Die Schulträger gewährleisten, dass mindestens 80 % der Lehrkräfte über eine waldorfpädagogische Aus- oder Weiterbildung an einer vom BdFWS anerkannten Ausbildungseinrichtung verfügen. Die Qualifikation muss als zusammenhängender Ausbildungsgang erkennbar sein und einem inhaltlich stringenten Aufbau („roter Faden“) folgen.

Verbindliche Rahmenbedingungen für die Mitgliedschaft eines Schulträgers im BdFWS

Die Quote von 80 % ist jeweils gesondert zu erfüllen für

- Klassenlehrer:innen der Klassen 1 bis 8,
- Fachlehrer:innen sowie
- Lehrkräfte der Oberstufe.

Für neu eintretende Lehrkräfte ist eine mentorierte Berufseinführung sicherzustellen. Hierzu ist entweder eine Einarbeitungsvereinbarung Bestandteil des Beschäftigungsverhältnisses oder ein verbindliches schulisches Einarbeitungskonzept wirksam anzuwenden. Die Qualifikation und die Berufseinführung sind zu dokumentieren. Abweichungen können mit der zuständigen Regionalen Arbeitsgemeinschaft vereinbart werden; sie sind zu begründen und zu dokumentieren.

3. Qualität durch Fortbildung

Die Schulträger verpflichten ihre Lehrkräfte vertraglich zur Teilnahme an Fortbildungen, die im Schulinteresse liegen. Sie stellen hierfür geeignete organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen sicher. Art, Umfang und Inhalte der Fortbildung werden schulisch geregelt. Die Teilnahme an Fortbildungen sowie die zugrunde liegenden schulischen Regelungen sind zu dokumentieren.

4. Pädagogische Verantwortung und Mitwirkung des Lehrkollegiums

Bei der Entscheidung über Fragen der pädagogischen Ausrichtung der Schulträger sowie der Einstellung von Lehrkräften ist das Votum des Lehrkollegiums oder einer mehrheitlich aus diesem gebildeten Delegation einzuholen und diesem möglichst zu folgen. Sofern die Schulverfassung einen hauptamtlichen pädagogischen Vorstand oder eine vergleichbare pädagogische Leitung vorsieht, kann diese das Votum des Lehrkollegiums wahrnehmen oder für dieses sprechen. Dies gilt auch für die Vertragsverlängerung und -beendigung, soweit nicht zwingende rechtliche Gründe entgegenstehen.

5. Elternbeteiligung ist Pflicht

Durch Elternvertretungen werden die Eltern und Sorgeberechtigten (im Folgenden zusammengefasst „Eltern“ genannt) an allen wesentlichen Belangen der Schulen beteiligt. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft mit dem Lehrkollegium bringen sie die Interessen und Fähigkeiten der Eltern in Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse an den Schulen ein. Die entsprechenden internen Regelungen sind der Regionalen Arbeitsgemeinschaft jederzeit auf Anfrage binnen 1 Monat in ihrer aktuellen Fassung vorzulegen.

Verbindliche Rahmenbedingungen für die Mitgliedschaft eines Schulträgers im BdFWS

6. Beteiligung der Schülerinnen und Schüler ist Pflicht

Der Schulträger stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler alters- und entwicklungsangemessen an der Gestaltung des Schullebens beteiligt werden.

Den Schülerinnen und Schülern ist in schulischen Angelegenheiten ein demokratisch legitimes Selbstorganisationsrecht einzuräumen. Aus diesem folgt ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht insbesondere in Fragen des sozialen Miteinanders, der Schulkultur und der Gestaltung des Schullebens.

Verfahren zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Beteiligung sind zu dokumentieren und der Regionalen Arbeitsgemeinschaft auf Anfrage binnen 2 Monaten vorzulegen.

7. Verbindliche Zusammenarbeit und Transparenz

Die Schulträger sind verpflichtet, auf der Grundlage verbindlicher Vereinbarungen mit ihrer Regionalen Arbeitsgemeinschaft wie folgt zusammenzuarbeiten:

a) Gesprächsanfragen der Regionalen Arbeitsgemeinschaft sind von einem Schulträger innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen oder innerhalb dieser Frist zwei zumutbare Alternativtermine vorzuschlagen. Das Gespräch soll innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anfrage stattfinden.

b) Sofern ein Gespräch nach lit. a) stattgefunden hat oder vom Schulträger nicht wahrgenommen wurde, sind auf Anfrage der Regionalen Arbeitsgemeinschaft alle zur Beurteilung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs erforderlichen Unterlagen innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfrage vollständig vorzulegen und deren Richtigkeit auf Nachfrage in geeigneter Form nachzuweisen. Werden die angeforderten Unterlagen nicht, unvollständig oder unrichtig eingereicht und dies trotz Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen behoben, liegt ein Verstoß gegen die verbindlichen Rahmenbedingungen vor.

c) Die zwischen Schulträger und Regionalen Arbeitsgemeinschaft vertraglich oder satzungsmäßig vereinbarten Rechte und Pflichten gelten als verbindliche Mindeststandards für die Mitgliedschaft im Bund der Freien Waldorfschulen.

d) Sofern sachlich begründet, können Abweichungen von diesen Rahmenbedingungen mit der zuständigen Regionalen Arbeitsgemeinschaft vereinbart werden. Sie sind schriftlich zu dokumentieren, im Streitfall vorzulegen, zeitlich möglichst zu befristen sowie mindestens jährlich zu evaluieren und bei Fortbestand von beiden Parteien zu bestätigen. Profilbedingte dauerhafte Abweichungen sind möglich und in der Vereinbarung zu begründen.